

Vertrag über die Open-Content-Lizenzierung von Foto- oder Videoaufnahmen unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0

zwischen der **Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co.KG**, Felden 10, 83233 Bernau
a.Chiemsee

im Folgenden „**CAT**“

und **[Name]** _____

[Adresse] _____

im Folgenden „**Urheber**“¹

über die CC-Lizenzierung an den Fotografien und sonstigen Bildmaterialien sowie Audio- und Videomaterial, die der Urheber der CAT im Rahmen der Darstellung in der Ausflugsziele- und Gastronomiedatenbank überlassen wird oder überlassen hat.

(im Folgenden „**Bildmaterial**“)

Präambel

Die CAT beabsichtigt, das Bildmaterial im Rahmen ihrer Open-Data-/Open-Content-Strategie zu veröffentlichen und weiterzugeben, insbesondere über die BayernCloud Tourismus und vergleichbare Plattformen.

Die CAT strebt eine möglichst weite Verbreitung und ungehinderte Nutzung des Bildmaterials an. Dies bedeutet, dass die gesamte Öffentlichkeit das Bildmaterial zu jedem Zweck und in jedem Medium, weltweit sowie zeitlich unbeschränkt nutzen, verändern und Veränderungen an Dritte weiterlizenzieren kann. Eine kommerzielle Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund gibt der Urheber das Bildmaterial unter einer Creative-Commons-Lizenz² (CC BY (Namensnennung) in der Version 4.0 oder darüber) frei. Die CAT sowie die Allgemeinheit können das Material auf dieser Grundlage – also direkt aus der Open-Content-Lizenz – nutzen. Die CAT übernimmt zudem die Online-Veröffentlichung.

In der Nachnutzung soll es der Allgemeinheit erlaubt sein, die Bildmaterialien zu bearbeiten, also zu verändern und umzugestalten. Solche Veränderungen sind weitgehend möglich, finden ihre Grenzen aber immer im unveräußerlichen gesetzlichen Verbot der Entstellung des Werkes. Bearbeitungen durch Dritte stehen unter der zusätzlichen Bedingung, dass das neu entstandene Werk als Bearbeitung gekennzeichnet wird, der Hinweis auf den Urheber also nicht verloren geht.

Der Urheber ist sich darüber im Klaren, dass er zur Open-Content-Lizenzierung nur berechtigt ist, wenn er hierfür noch alle exklusiven Rechte an dem Bildmaterial hat. Das bedeutet, dass exklusive Nutzungsrechte nicht bereits an Dritte vergeben sein dürfen, etwa einen Verlag oder eine Fotoagentur.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Form verwendet. Die genannten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² CC-Lizenzen existieren in unterschiedlichen Varianten. Die Unterschiede bestehen vor allem in dem Umfang der Rechte, die den Nutzern erteilt werden, sowie den Bedingungen, die die Nutzer zu beachten haben. CC BY erlaubt auch die kommerzielle Nutzung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist das folgende Bildmaterial:

Nr.	Dateiname	Inhalt Bild / Bewegtbild / Ton / Motiv
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

(2) Der Urheber trifft eine Vorauswahl der Aufnahmen; die Auswahl der Fotos zur Veröffentlichung obliegt der CAT. Der Urheber lizenziert sämtliches Bildmaterial aus der Vorauswahl unter der in § 2 genannten Creative Commons-Lizenz.

§ 2 Lizenzierung durch den Urheber

- (1) Der Urheber stellt der CAT das Bildmaterial unter der Creative Commons-Lizenz CC BY 4.0 („Namensnennung 4.0 International“)³ oder einer späteren Version dieser Lizenz auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.
- (2) Der Urheber versichert, uneingeschränkt berechtigt zu sein, sein Material unter der in Absatz 1 genannten Creative Commons-Lizenz zu veröffentlichen. Hierfür benötigt er sämtliche ausschließlichen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte am gesamten Bildmaterial.

§ 3 Online-Stellen durch die CAT, Namensnennung, Lizenzhinweis

- (1) Die CAT ist berechtigt, das Bildmaterial zu veröffentlichen, insbesondere über ihre Online-Plattformen und Bilddatenbanken. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage der in § 2 genannten Creative Commons-Lizenz.

³ Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>.

(2) Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Der Urheber wird bei der Veröffentlichung wie folgt genannt: [Bsp.: „Erika Mustermann“]

Die Namensnennung erfolgt gemeinsam mit dem CC-Lizenzhinweis in einer dem Medium angemessenen Form.

- Der Urheber verzichtet auf die Namensnennung.

§ 4 Rechte Dritter

- (1) Enthält das Bildmaterial fremde, nicht vom Urheber geschaffene Inhalte (insbesondere, wenn Kunstwerke in den Abbildungen enthalten sind), sind sie von der freien Lizenzierung ausgenommen. Soweit Rechte Dritter an abgebildeten Gegenständen nicht für einen verständigen Beobachter ersichtlich sind,⁴ hat der Urheber die CAT hierauf ausdrücklich hinzuweisen und gemeinsam mit ihr eine Lösung für den Einzelfall zu erarbeiten.
- (2) Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Rechten Dritter geltend gemacht, wird der Urheber die CAT hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (3) Wird die CAT wegen einer Verletzung der vertragsgegenständlichen Pflichten des Urhebers durch Dritte in Anspruch genommen, stellt der Urheber die CAT von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, in vollem Umfang frei.

§ 5 Sonstiges

- (1) Mündliche Abreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Zweck dieses Vertrages und seiner Anlagen gewollt haben bzw. gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

_____, den _____

Bernau a. Chiemsee, den 26.06.2025

Urheber



Christina Pfaffinger, Geschäftsführerin CAT

Bitte ausgefüllt per E-Mail zurück an: _____

⁴ Gemeint sind insbesondere urheberrechtlich geschützte Kunstwerke, die in der Öffentlichkeit vorzufinden sind und die gemäß der „Panoramafreiheit“ (§ 59 UrhG) fotografiert werden dürfen, an denen aber keine Nutzungsrechte eingeräumt werden können. In den meisten Fällen erkennt „der verständige Beobachter“ aus dem Kontext der Fotografien, dass bei den überlassenen Abbildungen nicht zugleich auch ein Nutzungsrecht – beispielsweise an einem Bauwerk – mit lizenziert werden soll. Es kann aber Grenzfälle geben, etwa wenn Bildmaterial mit einer Illustration, Skizze o.ä. den Eindruck erweckt, dass eine CC-Lizenzierung auch die Illustration umfassen soll. Für diese Fälle wird mit der hier getroffenen Regelung eine Klärung angestrebt.